

Beweislast für das Vorliegen von Mobbinghandlungen

Das Bundesarbeitsgericht hatte über die Frage zu entscheiden, ob die von einem Kläger zum Beweis von Mobbinghandlungen angebotene Vernehmung seiner Person vom Gericht durchgeführt werden musste, obwohl der Kläger die Vernehmung eines Zeugen hätte anbieten können.

Der Kläger hatte behauptet, er sei durch Äußerungen seines Vorgesetzten schikaniert und diskriminiert worden. Aufgrund dieser Äußerungen sei er erkrankt und habe sich in ärztliche Behandlung begeben müssen.

In der I. und II. Instanz war der Kläger mit seiner Klage, mit der er Entschädigungs-, Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüche geltend gemacht hatte, gescheitert. In der Vorinstanz hatte das Berufungsgericht ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Vernehmung des Klägers nicht vorgelegen hätten. Der Beweis für das Vorliegen der vom Arbeitgeber bestrittenen Mobbinghandlungen sei vor ihm somit nicht geführt worden.

Das Bundesarbeitsgericht hielt die Begründung des Berufungsgerichts für unzureichend. Auch wenn der Kläger seinen Vorgesetzten als Zeugen benennen konnte, hätte das Berufungsgericht die Möglichkeit einer Vernehmung des Klägers von Amts wegen prüfen und sich damit auseinandersetzen müssen. Da dies unterblieben war, hob das Bundesarbeitsgericht das Urteil des Berufungsgerichtes auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an dieses zurück (siehe Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 14.11.2013, 8 AZR 813/12, unter www.bundesarbeitsgericht.de).